

Tipp der Woche 8/2011

Beitragsbemessungsgrenzen Sozialversicherung 2011

Gesetzliche Krankenversicherung:

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung sinkt – von 3.750 € auf 3.712,50 € im Monat (bzw. 44.550 € im Jahr). Der Arbeitnehmeranteil steigt auf 8,2 %, die Beschäftigten bezahlen 2,76 % (98,10 € pro Jahr) mehr als 2010. Unternehmen müssen 2011 wegen des auf 7,3 % steigenden Arbeitgeberanteils für Mitarbeiter um 3,24 % höhere Beitragszuschüsse (zusätzlich 102,15 €) entrichten.

Renten- und Arbeitslosenversicherung:

Die Bemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ist 2011 unverändert bei 5.500 € im Monat bzw. 66.000 € im Jahr (West). In Ostdeutschland steigt dieser Wert von 4.650 € leicht auf 4.800 € im Monat bzw. 57.600 € im Jahr. Im Westen bleibt die monatliche Bezugsgröße 2011 unverändert bei 2.555 € (bzw. 30.660 € im Jahr). Für Ostdeutschland steigt der Wert leicht von 2.170 € auf 2.240 € im Monat (26.880 € im Jahr).

Versicherungspflichtgrenze:

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze sinkt von 49.950 € auf 49.500 €. Gutverdienern soll bereits nach einjähriger Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze wieder der Weg in die Privatkrankenkasse eröffnet werden, wenn im Folgejahr die dann maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze voraussichtlich überschritten wird (bisher drei Jahre).